

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Schüler während der Teilnahme an schulischen Betreuungsangeboten (Stand: Juni 2009)

Schüler während der Teilnahme an schulischen Betreuungsangeboten, stehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGBVII unter **Versicherungsschutz**, wenn diese

- *unmittelbar* vor oder nach dem Unterricht
und
- in *Zusammenarbeit* mit der *Schule* stattfinden.
- Voraussetzung ist, dass nur die Schüler an dem Betreuungsangebot teilnehmen, die an dieser Schule auch eingeschrieben sind. Es sei denn, dass mehrere Schulen das gleiche Betreuungsangebot zusammen an einer Schule anbieten, dann stehen auch die Schüler von den anderen Schulen unter dem gesetzlichen UV-Schutz.

Unmittelbar bezieht sich allein zeitlich auf den Beginn der „Durchführung“ der Maßnahme. Unmittelbarkeit entfällt nicht, wenn nach dem Unterricht eine übliche Pause eingeschoben wird. Maßgeblich ist der Unterricht des betreuten Schülers, nicht die übliche Unterrichtszeit der Schule.

Eine Zusammenarbeit mit der Schule wird dann angenommen, wenn

- die Schule die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt
oder
- mit anderen Institutionen wie etwa dem Elternbeirat zusammenarbeitet
oder
- Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des Betreuungsangebotes nimmt.

Hinsichtlich des Umfangs des Betreuungsangebots ist festzustellen, dass Betreuung verlangt, dass die Schüler zielgerichtet beschäftigt oder in irgendeiner Form versorgt werden. Erfasst werden nicht nur schulbezogene Maßnahmen, auch die Erledigung der Hausaufgaben sowie Lernen, Sport, Spielen und Lesen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist in der Regel dann gewahrt, wenn es sich bei den Veranstaltungen um Maßnahmen handelt, die unter Absprache mit der jeweiligen Schule im Rahmen des Betreuungskonzepts durchgeführt werden.

Hinweis:

Während der Ferien und sonstigen unterrichtsfreien Zeiten ist die Zuständigkeit der Unfallkasse Hessen nicht gegeben. Zuständig ist dann die jeweilige Krankenkasse.